

**Wahrnehmung des Vorkaufsrechts  
unter Einhaltung der regulären Fristen**

---

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgende Frage zu beantworten:

Wie kann die Stadt Biel ihr Vorkaufsrecht unter Einhaltung der regulären Fristen gegenüber dem finanzkompetenten Entscheidungsorgan einhalten, wenn in Baurechtsverträgen jeweils nur eine dreimonatige Frist zur Wahrnehmung dieses Vorkaufsrechts vorgesehen ist?

Hintergrund:

In den meisten Baurechtsverträgen (siehe beispielhaft den jüngsten Fall betreffend Verlängerung und Ausdehnung des Baurechts fürs BASPO:20190238) ist nur eine Frist von drei Monaten zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts vorgesehen. Sollte dafür die Zustimmung des Stadtrats oder sogar der Stimmbevölkerung notwendig sein, reichen diese drei Monate nie für eine Unterbreitung gemäss den ordentlichen Fristen aus.

Folglich müsste eine (fragwürdige) Dringlichkeit geltend gemacht werden (Stadtrat) oder es müsste sogar ganz aufs Vorkaufsrecht verzichtet werden, weil die erforderliche Zeit nicht zur Verfügung steht (Stimmbevölkerung).

*Biel/Bienne, 23. Oktober 2019*

*Titus Sprenger  
Passerelle*

*Dana Augsburger-Brom  
SP*

*Pascal Bord  
PRR*